Amtsgericht Völklingen

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 20/25 02.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 01. Februar 2027, 10:45 Uhr**, im Amtsgericht Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen, Saal 06 A, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Völklingen Blatt 6762, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 41,614/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
Völklingen	42	514	Hof- und Gebäudefläche Donaustraße	551

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hofraum gelegenen Garage, die im Aufteilungsplan mit Nummer 7 bezeichnet ist.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 6756 bis 6762); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters oder Mehrheitsbeschluss der Eigentümerversammlung.

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung und durch Konkursverwalter.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 5.000,- €

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):
Garage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de und www.immobilienpool.de

S. Klein
Rechtspflegerin